



# STATUTEN des Österreichischen Bogensportverbandes

in der Fassung vom 23.10.2011

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Verbandes**

- 1.1 Der Verband führt den Namen "Österreichischer Bogensportverband". Die Kurzform ist "ÖBSV".
- 1.2 Der Sitz des Verbandes ist Wien.
- 1.3 Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Verbandes**

- 2.1 Der ÖBSV ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, unpolitischer und gemeinnütziger Verband.
- 2.2 Die Ziele des Verbandes sind
  - a) die Pflege des Bogensports in allen seinen Formen sowie die Förderung dieser Sportart im Geiste der Olympischen Prinzipien
  - b) die Förderung und Unterstützung der Mitglieder
  - c) die Pflege der Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen gleicher Zielsetzung.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

- 3.1 Materielle Mittel
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen
  - c) Subventionen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - d) Einnahmen aus Werbe-Einschaltungen und Inseraten
  - e) Zinserträge
- 3.2 Ideelle Mittel
  - a) die Durchführung von Wettbewerben und Lehrgängen sowie die Ausrichtung von Meisterschaften für das österreichische Bundesgebiet
  - b) die Auswahl repräsentativer Vertreter für internationale Wettkämpfe
  - c) die Abhaltung von Versammlungen, Tagungen, Vorträgen
  - d) die Herausgabe von Informationen fachlicher oder allgemeiner Art mittels Druck- und elektronischer Medien.

## **§ 4 Mitglieder des Verbandes, Verbandsangehörige**

- 4.1.1 Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können Bogensportvereine sowie Bogensportsektionen von Sportvereinen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist
- a) ein Aufnahmeansuchen
  - b) die Gemeinnützigkeit und
  - c) die Mitgliedschaft in einem Landesverband.
- Liegt letztere nicht vor, so ist sie unter einem mit a) zu beantragen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Verbandszweck fördern und deren Mitgliedschaft mit der Gemeinnützigkeit des Verbandes (§ 2.1) vereinbar ist.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Bogensport oder den Verband erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder der Länderkonferenz von der Generalversammlung ernannt.
- 4.5 Personen, welche einem ordentlichen Mitglied des Verbandes (§ 4.2) als Mitglied angehören und als solches dem Verband gemeldet worden sind, werden in diesen Statuten als Verbandsangehörige bezeichnet.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der im § 4 genannten Qualifikationen.
- 5.2 Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden, in diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit der Berufung an die Länderkonferenz. Deren Entscheidung ist endgültig.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft der im § 4 genannten Mitglieder endet durch:
- a) freiwilligen Austritt aus dem Verband
  - b) Ausschluss
  - c) Wegfall der Voraussetzungen nach § 4.2 oder 4.3
  - d) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- 6.2 Der Austritt ist dem ÖBSV mindestens 3 Monate vorher schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fälligen Beiträge sind voll zu leisten.  
Als Austrittserklärung gilt auch ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Jahresbeiträgen.
- 6.3 Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann nur auf Vorschlag des Disziplinarausschusses durch Beschluss des Vorstandes verfügt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
- a) Zuwiderhandeln gegen Zweck und Ziele des Verbandes
  - b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des ÖBSV
  - c) grobe Verletzung der Mitgliedspflichten
- Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Länderkonferenz zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht. Die Entscheidung der Länderkonferenz ist endgültig.
- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder des ÖBSV haben das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen sowie der Nutzung aller Verbandseinrichtungen.
- 7.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur Verbandsangehörigen (§ 4.5) zu.
- 7.3 Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, Ziele und Interessen des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und unterwerfen sich der Rechtsprechung des Verbandes.
- 7.4 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Andernfalls ruhen die Rechte nach Abs. 1 und 2.

## **§ 8 Die Organe des Verbandes**

- 8.1 Die Generalversammlung ( § 9, 10 )
- 8.2 Die Länderkonferenz ( § 11 )
- 8.3 Der Vorstand ( § 12, 13 )
- 8.4 Die Rechnungsprüfer ( § 14 )
- 8.6 Der Disziplinarausschuss ( § 16 )
- 8.7 Das Schiedsgericht ( § 17 )

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre im 4. Quartal des Jahres der Olympischen Sommerspielen statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der Länderkonferenz oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder des Präsidenten binnen 8 Wochen stattzufinden.
- 9.3 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen, zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Anschluss der Tagesordnung einzuladen.
- 9.4 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder des ÖBSV die den Mitgliedsbeitrag für das betreffende Jahr bezahlt haben, die Mitglieder des Vorstands und die Präsidenten der Landesverbände teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den Delegierten der ordentlichen Mitglieder unter Beachtung von § 7.4 zu. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, eine nach folgendem Schlüssel festgelegte Zahl an Delegierten zu entsenden:
  - 1 – 20 gemeldete Mitglieder..... 1 Delegierter
  - 21 – 40 gemeldete Mitglieder..... 2 Delegierte
  - 41 – 60 gemeldete Mitglieder..... 3 Delegierte
  - 61 und mehr gemeldete Mitglieder..... 4 Delegierte

- 9.5 Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder müssen Verbandsangehörige (§ 4.5) sein und können bis zu 4 Stimmen ihres eigenen Vereins vertreten. Ein Delegierter kann nicht mehrere ordentliche Mitglieder vertreten. Hingegen kann der Präsident eines Landesverbandes die Delegiertenstimmen eines oder mehrerer Mitglieder dieses Landesverbandes vertreten, wenn er dazu schriftlich ermächtigt ist. Außerordentliche Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden durch einen Delegierten ohne Stimmrecht vertreten.
- 9.6 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die Vorstandsmitglieder, die Länderkonferenz, die Landesverbände und die Mitglieder des Sportausschusses.
- 9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Delegierte, die mehrere Stimmen im Sinne von § 9.5 vertreten, werden mit der Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen gezählt. Ist zur festgesetzten Zeit die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so findet 15 Minuten später die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt, bleibt die Generalversammlung bis zum Ende beschlussfähig.
- 9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten des ÖBSV.
- 9.9 Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine allfällige Verbandsauflösung ist durch § 19 geregelt.
- 9.10 Über Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist geheim abzustimmen.
- 9.11 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 9.12 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind endgültig und können lediglich durch die Abstimmung einer folgenden Generalversammlung geändert werden.
- 9.13 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Disziplinarausschusses
  - b) Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - c) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Ferner obliegen der Generalversammlung:
- f) Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Bogensports
  - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

## **§ 10 Wahlen**

- 10.1 Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Delegierten gemäß § 9.5.
- 10.2 Wahlen sind grundsätzlich mit Stimmzetteln durchzuführen. Wenn für eine Funktion nur ein Kandidat zur Diskussion steht, kann der Vorsitzende offen durch Heben der Delegiertenkarten abstimmen lassen.
- 10.3 Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- 10.4 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Delegiertenstimmen erhält.

- 10.5 Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem alle Kandidaten des ersten Wahlganges wählbar sind, außer denjenigen, welche im ersten Wahlgang die kleinste Stimmenanzahl erhalten haben. Findet auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet unter erneuter Ausschließung des/der Kandidaten mit der kleinsten Stimmenanzahl ein weiterer Wahlgang statt. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht. Findet kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorsitzenden beschließen, den Wahlvorgang mit dem ersten Wahlgang wieder zu eröffnen.

## **§ 11 Die Länderkonferenz**

- 11.1 Die Länderkonferenz setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern und je zwei Delegierten aus den einzelnen Landesverbänden zusammen.
- 11.2 Die Mitgliedsvereine des ÖBSV in einem Bundesland werden in der Länderkonferenz durch den Landesverband dieses Bundeslandes vertreten.
- 11.3 Die Länderkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt, im Bedarfsfall öfter.
- 11.4 Die Länderkonferenz wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder der Länderkonferenz sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Anschluss der Tagesordnung einzuladen.
- 11.5 Die Delegierten zur Länderkonferenz und die Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- 11.6 Die Länderkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, spätestens jedoch 15 Minuten nach der festgesetzten Beginnzeit. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten des ÖBSV. Anträge sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Länderkonferenz schriftlich beim Vorstand einzubringen. Antragsberechtigt sind die Landesverbände, die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter "Allfälliges" sind keine Beschlüsse möglich.
- 11.7 Der Länderkonferenz sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Budgets
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Wettkampfordnung.
  - e) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Verband, gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Verband sowie gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes
  - f) Genehmigung einer offiziellen Bewerbung des Verbandes um ein internationales Bogensport-Großereignis, für dessen ordnungsgemäße Durchführung der Verband gegenüber Dritten die Verantwortung trägt.
- Ferner obliegt ihr
- g) die Beratung und Beschlussfassung zu Fragen des Bogensports, die nicht durch ein anderes Verbandsorgan einer Erledigung zugeführt werden oder die ihr vom Vorstand zur Erledigung zugewiesen werden.

## **§ 12 Der Vorstand**

- 12.1 Der Vorstand des ÖBSV besteht aus folgenden Funktionären, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben:
- a)Präsident
  - b)Referent für Kommunikation
  - c)Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - d)Kassier
  - e)Jugendreferent
  - f) Schiedsrichterreferent
  - g)Ausbildungsreferent
  - h)Breitensport-Referent für den FITA Bereich (Indoor/Outdoor/Feld)
  - i) Breitensport-Referent für die 3D-Bereiche: FITA und IFAA
- Der Bundestrainer vertritt den Bereich Leistungssport (mit Stimme) im Vorstand
- 12.2 Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Seine Aufgaben werden durch den Vorstand festgelegt. Insbesondere kann er im Rahmen einer schriftlichen Vollmacht den Verein nach außen vertreten.
- 12.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier (4) Jahre und sechs Monate. Sie endet jedenfalls mit der auf die Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung.
- 12.4 Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
- 12.5 Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
- 12.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, in jedem Fall aber der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten.
- 12.7 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zukommt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.8 Abweichend von § 12.6 können Beschlüsse in dringlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten von geringer Bedeutung auf dem Umlaufwege gefasst werden. Der betreffende Antrag ist so zu formulieren, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann, und allen Vorstandsmitgliedern unter Angabe einer angemessenen Frist für die Abstimmung zu übermitteln. § 12.7 gilt sinngemäß. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn ein Vorstandsmitglied die Behandlung in einer Vorstandssitzung verlangt. Einzelheiten, insbesondere der Antragstellung und der Protokollierung, sind in der Geschäftsordnung (§ 12.11) zu regeln.
- 12.9 Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb eines Jahres bei 2 Vorstandssitzungen fehlen, wird er automatisch aus dem Vorstand ausgeschieden werden.
- 12.9 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren.
- 12.10 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.
- 12.11 Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen 2 Vizepräsidenten die dann eine Doppelfunktion innehaben.
- 12.12 Der Vorstand hat für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu erstellen.
- 12.13 Aufgaben des Vorstandes:
- a) Führung des Verbandes und Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht durch Statut einem anderen Organ zugewiesen sind
  - b) Erstellung des jährlichen Budgets und Beschluss über den Einsatz der jeweiligen Mittel
  - c) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
  - d) Verwaltung des Verbandsvermögens

- e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sowie der Länderkonferenz
- f) Ausarbeitung eines Wahlvorschlages für die ordentliche Generalversammlung
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- h) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Verbandes

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder, Ausfertigung**

- 13.1 Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen und gegenüber Dienstnehmern des Verbandes. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes, der Länderkonferenz oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.
- 13.2 Einer der Vizepräsidenten vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist, sein Amt wahrzunehmen.
- 13.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich
- 13.4 Der Jugendreferent ist für die Entwicklung im Jugendbereich verantwortlich.
- 13.5 Der Schiedsrichterreferent ist für die Entwicklung und Kontrolle im Schiedsrichterbereich verantwortlich.
- 13.6 Der Ausbildungsreferent ist für die Ausbildung im Übungsleiter-, Lehrwarte- und Trainerbereich verantwortlich.
- 13.7 Der Breitensport-Referent für den FITA Bereich (Indoor/Outdoor/Feld) und
- 13.8 der Breitensport-Referent für die 3D-Bereiche: FITA und IFAA sind für die Entwicklungen in diesen beiden Bereichen verantwortlich.
- 13.9 Der Bundestrainer vertritt den Bereich Leistungssport und ist als Cheftrainer verantwortlich für die Koordination sowohl von Spartentrainern und Experten als auch des relevanten Trainingsbetriebes sowie der Trainer-Fortbildungen.
- 13.10 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten auf jeden Fall vom Kassier, gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle einer der Vizepräsidenten.
- 13.9 Für laufende Angelegenheiten kann dem Präsidenten die alleinige Zeichnungsberechtigung zuerkannt werden. § 12.2, letzter Satz, ist anzuwenden.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- 14.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt vier (4) Jahre und sechs Monate. Sie endet jedenfalls mit der auf die Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Länderkonferenz über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§ 15 Der Disziplinausschuss**

- 15.1 Der Disziplinausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Vorsitzenden, 2 Beisitzer, sowie 3 Ersatzmitglieder des Disziplinausschusses. Die Funktionsdauer beträgt vier (4)-Jahre und sechs Monate. Sie endet jedenfalls mit der auf die Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung.
- 15.2 Die Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 15.3 Ist ein Mitglied befangen, ist an seine Stelle ein Ersatzmitglied gesondert anzuzusprechen.
- 15.4 Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen.
- 15.5 Der Ausschuss entscheidet verbandsintern bei disziplinären Verstößen oder solchen gegen das Ansehen, die Interessen, Ziele oder Zwecke des Verbandes. Er trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller 3 Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. § 12.8 gilt sinngemäß.
- 15.6 Fälle können dem Disziplinausschuss unterbreitet werden durch
  - a) den Präsidenten
  - b) den Vorstand
  - c) die ordentlichen Mitglieder
  - d) Kampfrichter oder Juries, wenn sie sich aus Turnieren ergeben, die unter ihrer Leitung standen.
- 15.7 Folgende Strafen sind möglich:
  - a) eine öffentliche Rüge
  - b) eine Sperre
  - c) der Ausschluss aus dem ÖBSV
- 15.8 Das Strafmaß wird den betroffenen Parteien und allen Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen nach seiner Bestätigung mitgeteilt.

## **§ 16 Das Schiedsgericht**

- 16.1 Das Schiedsgericht entscheidet bei allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten nach allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen und nach bestem Wissen und Gewissen.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Mitgliedern aus dem Kreise der Verbandsangehörigen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Der Vorstand bestimmt in dieser Zeit einen unparteiischen Vorsitzenden.
- 16.3 Der Beschluss des Schiedsgerichtes wird bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 16.4 Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.
- 16.5 Die betroffenen Parteien verpflichten sich, die Statuten und Bestimmungen einzuhalten und den gefällten Schiedsspruch gutwillig anzuerkennen.
- 16.6 Weigert sich ein Streitteil, innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand die Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand, mit Mehrheitsbeschluss die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern aus dem Bereich der streitunbeteiligten Verbandsangehörigen auszuwählen.
- 16.7 Ist der Vorstand selbst Streitteil und weigert sich dieser, fristgerecht gemäß Absatz 2 die Schiedsrichter dem anderen Teil gegenüber namhaft zu machen, kommt es nicht zur ordnungsgemäßen Bestellung des Schiedsgerichtes. In diesem Fall ist diese Angelegenheit automatisch als Tagesordnungspunkt der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

## **§ 17 Sprachliche Gleichbehandlung**

- 18.1 Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **§ 18 Auflösung des Verbandes**

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden.
- 18.2 Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer qualifizierten 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- 18.3 Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

## **§ 19 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

- 19.1 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen einem gemeinnützigen Zweck oder einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

-0-0-0-0-0-0-0-